

Hinweisblatt

Eigenkontrolle, Wartung, Überprüfung und Entsorgung von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen nach DIN 1999-100

Eigenkontrollen (monatlich):

Die Abscheideranlagen sind monatlich von einem Sachkundigen (Sachkundenachweis!) durch folgende Maßnahmen zu kontrollieren:

- Messung des Schlammspiegels im Schlammfang bzw. Schlammammelraum
- Messen der Schichtdicke der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit des selbsttätigen Abschlusses im Abscheider und evtl. vorhandener Alarmeinrichtungen
- Sichtkontrolle des Wasserstandes vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz (falls vorhanden) bei Wasserdurchfluss, um eine Verstopfung des Einsatzes zu erkennen.
- Sonderkonstruktionen sind nach der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers zu kontrollieren.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen und grobe Schwimmstoffe sind zu entfernen.

Wartung (halbjährlich durch innerbetrieblichen Sachkundigen oder alternativ jährlich bei externer Vergabe an zugelassene Fachkundige Stelle):

Die Abscheideranlage ist halbjährlich entsprechend den Vorgaben des Herstellers durch einen Sachkundigen zu warten. Neben den Maßnahmen der Eigenkontrolle (siehe oben) sind dabei folgende Arbeiten durchzuführen:

- Kontrolle des Koaleszenzeinsatzes, falls vorhanden, auf Durchlässigkeit, wenn der Wasserstand vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz deutliche Unterschiede aufweist, und auf Beschädigung. Reinigen oder Austausch des Koaleszenzeinsatzes nach Angaben des Herstellers, soweit erforderlich
- Entleerung und Reinigung des Abscheiders, soweit erforderlich (z.B. bei starker Verschlammung)
- Reinigung der Ablaufrinne im Probenahmeschacht, falls vorhanden.



Die Feststellungen und durchgeführten Arbeiten des Sachkundigen sind in einem selbstverfassten Halbjahres-Wartungsbericht zu erfassen und zu bewerten und jährlich unaufgefordert der Stadtwerke Leer AÖR vorzulegen.

Bei externer Vergabe der Wartung an eine behördlich zugelassene „Fachkundige Stelle“ gilt der jährliche Kontrollumfang. In diesem Fall genügt die unaufgeforderte Vorlage des jährlichen Wartungsprotokolls der fachkundigen Stelle bei den Stadtwerken Leer AÖR.

Hinweis: Soweit die Abscheideranlage ausschließlich eingesetzt wird zur Behandlung von mit Leichtflüssigkeiten verunreinigtem Regenwasser oder Absicherung von Anlagen und Flächen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Leichtflüssigkeiten, können die Intervalle der Wartungen in Abhängigkeit des tatsächlichen Anfalls an Schlamm und Leichtflüssigkeit in Eigenverantwortung des Betreibers auf höchstens 12 Monate verlängert werden.

Entsorgung (spätestens 5-jährlich):

Die im Abscheider zurückgehaltene Leichtflüssigkeit ist spätestens zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der maximalen Speichermenge erreicht hat. Die Speichermenge ist im Typenschild bzw. in den technischen Unterlagen zum Abscheider aufgeführt.

Die Entsorgung des im Schlammfang enthaltenen Schlammes muss spätestens erfolgen, wenn die abgeschiedene Schlammmenge die Hälfte des Schlammfangvolumens erreicht hat. Bei Abscheidern, die gleichzeitig oder ausschließlich zur Absicherung von Anlagen oder Flächen dienen, in bzw. auf denen mit Leichtflüssigkeiten umgegangen wird (z.B. Betankungsflächen), ist ergänzend das nach den landesrechtlichen Bestimmungen erforderliche Rückhaltevolumen vorzuhalten. Die abgeschiedene Leichtflüssigkeit ist daher bei einer Unterschreitung dieses Rückhaltevolumens auch dann zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der Speichermenge noch nicht erreicht hat. Die abfallrechtlichen Bestimmungen bei der Entsorgung der aus der Anlage entnommenen Stoffe sind zu beachten.

Das Wiederbefüllen der Abscheideranlage muss mit Wasser (z.B. Trinkwasser, Betriebswasser, aufbereitetes Abwasser aus der Abscheideranlage) erfolgen, das den örtlichen Einleitbestimmungen entspricht.

Generalinspektion (bei Inbetriebnahme, 5-jährlich):

Vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens 5 Jahren ist die Abscheideranlage, nach vorheriger Komplettentleerung und Reinigung, einer Generalinspektion nach DIN 1999-100 durch einen Sachkundigen zu unterziehen. Neben dem Prüfprotokoll sind auch die Entsorgungsnachweise (Übernahmescheine) der Schlammfanginhalte der Stadtwerke Leer AÖR vorzulegen.

**Anschrift:**

Schleusenweg 16
26789 Leer

Kontakt:

Tel.: +49 491 92770 - 0
Fax: +49 491 92770 - 10
info@stadtwerke-leer.de
www.stadtwerke-leer.de

Bankverbindung:

Sparkasse LeerWittmund
Konto Nr. 10 821 940
BLZ 285 500 00

Steuer-Nr.: 23/60/200/00994**USt-IdNr.:** DE258009138**IBAN:** DE18 2855 0000 0010 8219 40**BIC:** BRLADE21LER

Amtsgericht Aurich

Verwaltungsratsvors.:**Vorstand:****Sitz:**

HRA-Nr.: 200678

Bgm. Claus-Peter Horst

Ass. jur. Timo Kramer

Leer

Es müssen dabei mindestens folgende Punkte geprüft bzw. erfasst werden:

- Angaben über den Ort der Prüfung, den Betreiber der Anlage unter Angabe der Bestandsdaten, den Auftraggeber, den Prüfer und der zuständigen Behörde
- Sicherheit gegen den Austritt von Leichtflüssigkeiten aus der Abscheideranlage bzw. den Schachtaufbauten (Überhöhung/Warnanlage)
- baulicher Zustand und Dichtheit der Abscheideranlage
- Zustand der Innenwandflächen bzw. der Innenbeschichtung, der Einbauteile und der elektrischen Einrichtungen, falls vorhanden
- Tarierung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung durch Gewichts- und Volumenbestimmung des Schwimmers
- Vollständigkeit und Plausibilität der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Inhalte der Abscheideranlage
- Vorhandensein und Vollständigkeit erforderlicher Zulassungen und Unterlagen (Genehmigungen, Entwässerungspläne, Bedienungs- und Wartungsanleitungen usw.)
- tatsächlicher Abwasseranfall (Herkunft, Menge, Inhaltsstoffe, eingesetzte Wasch- und Reinigungsmittel sowie Betriebs- und Hilfsstoffe, Einhaltung der Randbedingungen an den Abwasseranfallstellen zur Vermeidung stabiler Emulsionen),
- Bemessung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Abscheideranlage in Bezug auf den Abwasseranfall

Zur Durchführung der Überprüfung ist ein Prüfbericht unter Angabe der Bestandsdaten und eventueller Mängel zu erstellen. Mängel sind, gegebenenfalls in Abstimmung mit der zuständigen Behörde, zu beseitigen.

Hinweis: Fachkundige Personen sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe, Sachverständige oder sonstige Institutionen, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen im hier genannten Umfang sowie die gerätetechnische Ausstattung zur Prüfung von Abscheideranlagen verfügen. Im Einzelfall können diese Prüfungen bei größeren Betriebseinheiten auch von intern unabhängigen, bezüglich ihres Aufgabengebietes nicht weisungsgebundenen Fachkundigen des Betreibers mit gleicher Qualifikation und gerätetechnischer Ausstattung durchgeführt werden. Bei Abscheideranlagen, die gleichzeitig der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAWS) unterliegen, ist die Generalinspektion nur von zugelassenen Sachverständigen einer anerkannten Sachverständigenorganisation gestattet.



Anschrift:
Schleusenweg 16
26789 Leer

Kontakt:
Tel.: +49 491 92770 - 0
Fax: +49 491 92770 - 10
info@stadtwerke-leer.de
www.stadtwerke-leer.de

Bankverbindung:
Sparkasse LeerWittmund
Konto Nr. 10 821 940
BLZ 285 500 00

Steuer-Nr.: 23/60/200/00994
USt-IdNr.: DE258009138
IBAN: DE18 2855 0000 0010 8219 40
BIC: BRLADE21LER

Amtsgericht Aurich
Verwaltungsratsvors.: Bgm. Claus-Peter Horst
Vorstand: Ass. jur. Timo Kramer
Sitz: Leer

HRA-Nr.: 200678